

99150017001000

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_331590/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150017001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Berufsbezeichnung, Berufserlaubnis, Ausbildung, Beruf, Pflege, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsqualifikation, Ausland, EU, EWR, Schweiz, Anerkennung, Gleichwertigkeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF) • [Pflegeberufegesetz (PflBG) §§ 1, 40 ff](https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/) • [Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) § 43 ff](https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/BJNR157200018.html#BJNR157200018BJNG001100000) • [Pflegestudiumsstärkungsgesetz (PflStudStG) § 64a (1)](https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/359/VO.html) • [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung_11_2021.pdf)
Teaser	

Modul

Sachverhalt

Volltext

Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner und Pflegefachpersonen betreuen und versorgen Menschen, die krank sind oder Pflege benötigen. Das Alter der Menschen ist dabei egal. Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner und Pflegefachpersonen legen fest, welche Pflege die Patienten brauchen. Sie betreuen und dokumentieren die Pflege und führen ärztliche Anordnungen durch.

Der Beruf Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Modul

Sachverhalt

****Verfahrensablauf****

1\.. Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson bei der zuständigen Stelle.

2\.. Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3\.. Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson.

- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

- Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Pflegefachfrau, Pflegefachmann

Modul

Sachverhalt

oder Pflegefachperson in Deutschland arbeiten.

- Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

4\ Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU)
- **Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin**

(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/ggf. Hauptwohnsitz, Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)

- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum
- Geburtsurkunde und ggf. Namensänderungsurkunden
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)

Modul

Sachverhalt

- **[**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**]**(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- ****Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung**** der Polizei- oder Justizbehörden des ****Heimatlandes**** ggf. des ****Studienlandes**** (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Leumundszeugnis des Herkunftslandes (Certificate of good standing)****

der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes****

(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung****

Ausbildungsnachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland oder ggf. Heimatland berechtigen (siehe Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat)

- ****zusätzlich Konformitätsbescheinigung, wenn der Ausbildungsnachweis****

****nach**** dem für die Anerkennung maßgeblichen Datum ausgestellt wurde und nur vorläufige und noch nicht die endgültigen Ausbildungsnachweise vorliegen oder die Berufsbezeichnung von der RL 2005/36/EG abweicht (Bestätigung der Erfüllung der Mindestanforderungen sowie Gleichstellung mit den in der RL genannten Nachweisen)

****vor**** dem für die Anerkennung maßgeblichen Datum ausgestellt wurde und die Erfüllung der Mindestanforderungen bestätigt wird oder eine dreijährige ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Ausfertigung der Bescheinigung bestätigt wird

- ****Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen**

Modul	Sachverhalt
	Sprache** Zertifikat vom Goetheinstitut, telc (telc Zertifikate serbischer Sprachschulen werden nicht anerkannt), TestDaf oder ECL zertifizierten Sprachschule; nicht älter als 3 Jahre. Hinweis: Die vorgelegten Sprachnachweise werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich. • **Fremdsprachige Unterlagen** Fremdsprachige Unterlagen müssen mit beglaubigten Übersetzungen von in Deutschland allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzern vorgelegt werden.
Voraussetzungen	• **Eine in der EU/EWR/Schweiz abgeschlossene Ausbildung in dem Gesundheitsfachberuf, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder eines gleichwertigen Kenntnisstands** Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang nachzuweisen • Gesundheitliche Eignung • Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigung für die Ausübung des Gesundheitsfachberufes • Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2 • Nachweis der Zuständigkeit
Kosten	• 115,00 Euro: für die automatische Anerkennung • 164,00 Euro: ohne automatische Anerkennung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
Frist	
weiterführende Informationen	• [Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartner Ausbildung in der Europäischen Union (EU) (Landesamt für Gesundheit und Soziales)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/nichtakademische-berufe/) • [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der

Modul	Sachverhalt
	Europäischen Union (Drittstaat) (Landesamt für Gesundheit und Soziales)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/nichtakademische-berufe/) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland")](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php) • [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren ("Anerkennung in Deutschland")](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php) • [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland (Justizportal)](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung - Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/3eu_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf) • [Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf) • [Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/nah_checkliste_eu.pdf)

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson beantragen